**CHECKLISTE: Knackpunkte bei „Daten auf Vorrat“**

**Knackpunkt**

**Das ist wichtig**

**Besprochen?**

Fehlende Rechtsgrund- lage

* Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf es für die gesamte Dauer, sprich von Anfang bis Ende der Verarbeitung, einer Rechtsgrundlage.
* Werden Daten ohne eindeutigen und konkret umrissenen Zweck auf Vorrat gespeichert, wird es mit der Rechtsgrundlage schwierig. Es lässt sich nämlich nicht die Frage nach der Erforderlichkeit der Daten und der Verarbeitung im Hinblick auf den Zweck beurteilen.

q Ja q Nein

Verstoß gegen den Grundsatz der Zweck- bindung

* Aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergibt sich die Zweckbindung. Damit ist gemeint, dass Daten eben bloß für den bei der Erhebung festgelegten Zweck verarbeitet werden dürfen.
* Nur bei Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO kann eine Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck zulässig sein. Hierfür bedarf es jedoch der Prüfung, inwieweit der neue Zweck zum ur- sprünglichen Zweck passt, der sogenannten Kompatibilitätsprüfung. In diesem Zusammenhang müssen beispielsweise auch die Erwartungen der Betroffenen berücksichtigt werden. Und das kann die ganze Sache zu Fall bringen, wenn man als Betroffener gerade nicht mit einer Weiterverarbeitung rechnet.
* Eine Zweckänderung ist auf Basis einer entsprechenden Einwilligung immer möglich. Das scheitert dann jedoch oft an der Praktikabilität oder der geringen Einwilligungsfreudigkeit der Betroffenen.

q Ja q Nein

Verstoß gegen das Minimal- prinzip

* Auch hierbei handelt es sich um ein wichtiges Grundprinzip der DSGVO. Personenbezogene Daten müs- sen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
* Werden Daten für noch nicht festgelegte oder allgemeine Zwecke verarbeitet, lässt sich dieses Prinzip praktisch nicht einhalten.
* Wie bei allen Prinzipien kann ein Verstoß erheblichen Ärger verursachen bis hin zu schmerzhaftem Bußgeld.

q Ja q Nein

Unzurei- chende Transparenz

* Betroffene müssen wissen und nachvollziehen können, was mit ihren personenbezogenen Daten pas- siert. Entsprechend machen Art. 13, 14 DSGVO umfassende Vorgaben zu den Informationspflichten. Sind allerdings Informationen zum Zweck zu allgemein oder wird überhaupt kein Zweck genannt, ist das ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht.
* Prüfen Sie Datenschutzhinweise stets dahin gehend, ob klar wird, welche Daten für welchen Zweck für welchen Zeitraum verarbeitet werden.

q Ja q Nein

Mangelhafte Umsetzung der Betroffe- nenrechte

* Denken Sie hier vor allem an das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO). Selbst wenn Daten berechtigterweise verarbeitet werden, müssen sie nach einer festgelegten Zeit (z. B. gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflicht) gelöscht werden. Sie dann weiterhin zu verarbeiten, weil man sie

„vielleicht noch brauchen könnte“, ist ein Datenschutzverstoß.

* Auch das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) kann nur unvollständig umgesetzt werden, wenn Daten auf Vorrat gespeichert werden. So kann man ggf. den Zweck, die Empfänger oder die Speicherdauer nicht benennen. Auch eine falsche Auskunft kann Ihr Unternehmen teuer zu stehen kommen.

q Ja q Nein

Die Verhält- nismäßigkeit fehlt.

* Klar ist: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss verhältnismäßig sein.
* Fehlt es am konkreten Zweck, lassen sich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ver- arbeitung nicht beurteilen.

q Ja q Nein